

Einungen und Reichsstandschaft fränkischer Grafen und Herren 1402 — 1641

Von Angela Kulenkampff

A) Einleitung:

Stand der Forschung zu den Einungen der mindermächtigen Stände;
Versuch einer Definition des sozialgeschichtlichen Phänomens Einung;
Gliederung des Aufsatzes

B) Hauptteil

- 1.) Der fränkische Adel in der Reichsgeschichte von 1402—1423
- 2.) Das Verhältnis des fränkischen Adels zu den Fürsten, insbesondere den Markgrafen von Brandenburg zwischen 1460 und 1600
- 3.) Die Bemühungen der Grafen und Herren des fränkischen Kreises um die Reichsstandschaft, d. h. um Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat

C) Schluß

- 1.) Thesenartige Zusammenfassung der Ergebnisse
- 2.) Folgerungen aus den Ergebnissen hinsichtlich des Standes der historischen Forschung
- 3.) Abkürzungen
- 4.) Quellen und Literaturverzeichnis

Einungen und Reichsstandschaft fränkischer Grafen und Herren 1402—1641 ¹⁾

A) Einleitung

Die Einungen mindermächtiger Stände, welche sich in den alten Reichslandschaften Schwaben, Franken und Wetterau um die Wende des 14. zum 15. Jahrhundert bildeten, sind ein sozialgeschichtliches Phänomen erster Ordnung, das in der heutigen spätmittelalterlichen Forschung übergangen wird. Das mag nicht zuletzt dadurch begründet sein, daß die bedeutendste Quellenpublikation zum späten Mittelalter, die Reichstagsakten der älteren Reihe, keinerlei Aufschluß über die Frage der Einungen und ihrer Entstehung bringt. Der König bzw. Kaiser, die Fürsten und die mächtigen Städte stehen im Mittelpunkt der Ereignisse.

Dieser Tatbestand entspricht den Editionsgrundsätzen der Herausgeber der Reichstagsakten. v. WEIZSÄCKER hat in der Einleitung des ersten Bandes die Gesichtspunkte für die Auswahl der Akten klar herausgestellt. Er nennt zwei Kriterien, die notwendig sind, damit eine Zusammenkunft von Reichsständen in die Sammlung aufgenommen wird: sie muß sich auf

Reichssachen beziehen und vom König berufen sein oder wenigstens in Anwesenheit des Königs oder seines bevollmächtigten Stellvertreters gehalten werden. Solche Versammlungen nennt v. WEIZSÄCKER dann Reichstage im eigentlichen Sinne, wenn sowohl Städte als auch Fürsten anwesend sind ²⁾).

Für die Einungen treffen diese Kriterien nur teilweise zu. Zwar geht es auch bei ihnen um Reichsangelegenheiten, aber sie sind nicht vom König berufen und erregen das Mißtrauen des Reichsoberhauptes und der mächtigen Stände. Bis ans Ende des alten Reiches waren die Einungen mindermächtiger Stände, später Korrespondenzvereine oder Grafenkollegien genannt, nicht reichsrechtlich anerkannt, obwohl sie in der Spätzeit des Reiches vornehmlich der Aufrechterhaltung der reichsgräflichen Kuriatstimmen dienten. Für die mächtigen Stände behielten sie trotzdem den Charakter von Verschwörungen. Die Einungen führten daher ihr Dasein von jeher jenseits der offiziellen Reichsgeschichte, obwohl sie mit allem, was sich aus ihrer Verfassung ergab, den Versammlungen, später Grafentagen genannt, und den sie beschließenden Abschieden der Reichsverfassung nachgebildet waren. Sie sind ein Stück Reichsgeschichte der Stände des vierten Heerschildes; das Echo der mindermächtigen Stände auf die durch die mächtigen Stände formulierte Reichsgesetzgebung.

In einer Zeit, in der, wie heute, von den Historikern gesellschafts- und wirtschaftsgeschichtliche Aspekte akzentuiert werden und der Adel einen der Schwerpunkte der spätmittelalterlichen Forschung bildet, sollte daher endlich auch die Verfassungsform des Adels im späten Mittelalter, die Einung, stärkere Beachtung finden. Weil nämlich die Einungen bisher von der Adelforschung als sozialgeschichtliches Phänomen übergangen werden, bewegt sich die spätmittelalterliche Adelforschung in einem eigentümlich luftleeren Raum. Sie will zwar die gesellschaftlichen Bezüge des Menschen stärker beachten, aber die Kardinalfrage wird nirgends gestellt: die Frage nämlich nach den Beziehungen einzelner Adelsgeschlechter zu ihren Landesfürsten und Lehnsherren. Die Methodik der landesgeschichtlichen Forschung — vornehmlich die besitz- und genealogiegeschichtliche — steht jenseits der verfassungsmäßigen Gegebenheiten der hierarchisch gegliederten Reichsverfassung. Auf Grund dieser Verfassung waren für den Adel die Lehen- und Dienstverhältnisse zum Kaiser und seinen Landesfürsten die bestimmenden Faktoren, die seine politische und wirtschaftliche Existenz prägten. Erst durch eine Vertiefung unserer Kenntnisse zu dem ganzen Fragenkomplex, den das spätmittelalterliche Lehnrecht aufwirft, wären die Voraussetzungen geschaffen, um eine sachgerechte Adelforschung zu betreiben ³⁾, ⁴⁾).

Eine Untersuchung über Einungen mindermächtiger Stände sieht sich also vor die Tatsache gestellt, daß sie es mit einem Thema zu tun hat, für welches Vorarbeiten noch kaum geleistet worden sind. Die häufig in diesem Zusammenhang zitierten Arbeiten von MAU und OBENAUUS erweisen sich als unzureichend. Auch die Gesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben sind Einungen mindermächtiger Stände, die sich von den übrigen Einungen nur durch die besondere Stellung ihres Lehn- und Dienstherren Habsburg zu einem wittelsbachischen bzw. luxemburgischen König-

tum unterscheidet. Von Seiten MAUs hätte also der gemeinsame Gegensatz des schwäbischen Adels und des luxemburgischen Königs zu Habsburg stärker herausgestellt werden müssen. OBENAUS interpretiert die Verfassungsnormen der Einungsbriefe der Gesellschaft mit St. Jörgenschild, ohne sie in ein politisches Bezugssystem zu stellen. Der entscheidende Wechsel auf dem deutschen Kaiserthron im Jahre 1438: der endgültige Übergang der Krone von den Luxemburgern an die Habsburger wird mit keinem Wort erwähnt. Aber dieser Wechsel hat entscheidende Folgen für den Adel in den österreichischen Vorlanden gehabt, man denke nur an den Verkauf der Landgrafschaft Nellenburg und die Wiedereinlösung der Reichslandvogtei Schwaben. Obwohl OBENAUS das Innsbrucker Archiv benutzte, wurden wichtige Quellen nicht herangezogen: die Dienst- und Pfandreverse und die Kopialbücher der älteren Reihe. Die ungeheuren Bedrückungen des schwäbischen Adels, die nach dem Ausgleich zwischen dem Kaiser und dem Erzherzog Siegmund, d. h. mit dem Verkauf der Landgrafschaft Nellenburg, einsetzten, hätten OBENAUS dann nicht entgehen können⁵⁾. Der neueste Beitrag zum Thema Einung, der gleichnamige Artikel im Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, stellt in lapidarer Kürze fest: das Wesen der Einung und ihre rechtsgeschichtliche Bedeutung sind bisher unerforscht“⁶⁾.

Trotz dieser mißlichen Lage zum Stand der Forschung soll am Anfang dieses Aufsatzes eine Definition des sozialgeschichtlichen Phänomens Einung versucht werden. Die Adelsvereine des 15. Jahrhunderts sind Zusammenschlüsse von Ständen, die sich in der Ausübung ihrer durch den Dienst bei den Königen und Fürsten erworbenen Rechte bedroht sehen. Die Einungsbriefe dieser Vereine sind ihrem Charakter nach Landfriedensordnungen, die sich in ihrem Wortlaut vielfach wörtlich an die königlichen Landfriedensordnungen anlehnen. Aus näher anzuführenden Gründen sehen sie sich selbst nicht in der Lage, diesen Ordnungen beizutreten. Ursprünglich keine Bündnisse gegen die Fürsten, sondern eine Notgemeinschaft bedrängter Reichsstände, konnte ihre Verbindung dann, wenn ihre politische und wirtschaftliche Existenz bedroht war, den Charakter eines kriegerischen Bündnisses annehmen.

Durch die besonderen Verhältnisse im fränkischen Kreis während des 16. Jahrhunderts ändert sich der Charakter der Einung. Nicht mehr die Erhaltung von Landfrieden und Land und Leuten steht im Vordergrund, sondern die Erhaltung des gräflichen Standes in der Abgrenzung gegen die Reichsritterschaft einerseits, den Reichsfürstenstand andererseits. Durch ihre Mitgliedschaft in den Kreisen waren die Grafen und Herren zur Koexistenz an der Seite der Fürsten gezwungen, die ihrerseits als Lehn- und Dienstherren eine politische Selbständigkeit den Grafen und Herren nicht zuerkennen wollten.

Die Darstellung bemüht sich darum, diese Veränderung herauszuarbeiten. Sie gliedert sich in drei Teile: Im ersten Teil sollen durch eine Analyse der königlichen Landfrieden für Franken zwischen 1373 und 1423 die Motive der Einungen des fränkischen Adels zwischen 1402 und 1423 untersucht werden. Die Einung von 1423 ist keineswegs die letzte des fränkischen Adels im 15. Jahrhundert; die Einungen wiederholen sich vielmehr bis 1483.

Aber da die Motive des Zusammenschlusses stets die gleichen bleiben, mag es genügen, dieselben einmal für einen begrenzten Zeitabschnitt herauszustellen.

Im zweiten Teil stehen, der politischen Entwicklung nach 1450 gemäß, die Beziehungen der Grafen und Herren zu den Fürsten im Vordergrund. Ausgangspunkt sind die Dienstverhältnisse. Die Abhängigkeit von den Fürsten, zu der diese führen, verdichtet sich mit dem Beginn der Kreisverfassung. Entscheidend werden die Beziehungen der Grafen und Herren des fränkischen Kreises zu den Markgrafen von Brandenburg-Ansbach.

Im dritten Abschnitt werden auf die Gründe hingewiesen, die allen äußeren Umständen zum Trotz nach hundertjährigem Bemühen im Jahre 1641 den fränkischen Grafen und Herren die Reichsstandschaft verschafften.

Die Darstellung wurde nach Möglichkeit aus den Quellen erarbeitet. Am Schluß des Aufsatzes werden die Ergebnisse thesenartig zusammengefaßt und zum Stand der Forschung zu den hier angeschnittenen Themenkreisen: „Landfriede und Einung“, sowie zu der Stellung der Grafen und Herren in der Lehnspyramide des Reichs seit dem 12/13. Jahrhundert Stellung genommen. Wo immer in der Darstellung der Begriff „Adel“ benutzt wurde, sind die Stände vom vierten Heerschild abwärts gemeint, d. h. die mindermächtigen Stände mit Einschluß der Grafen und Herren, wie sie uns in den fränkischen Einungen des 15. Jahrhunderts begegnen werden.

1.) Der fränkische Adel in der Reichsgeschichte von 1402—1423

Im Jahre 1402 schlossen sich die Grafen, Herren, Ritter und Knechte des Landes Franken in der sogenannten großen Einung zusammen. Was war das Motiv des Zusammenschlusses und was waren die Ziele der Einung? ⁸⁾

Die Vorgeschichte der Einung reicht zurück bis in das Jahr 1373. Im Dezember dieses Jahres hatten sich Karl IV. und sein Sohn Wenzel mit dem Erzbischof von Mainz und dem Bischof von Würzburg zu gegenseitigem Handeln bei der Königswahl Wenzels verbunden ⁹⁾. Zum Dank für die Zusage seiner Unterstützung bewilligte der Kaiser dem Bischof Zölle und indirekte Abgaben in der Stadt selbst und in einem Umkreis von zwei Meilen. Der Zoll erstreckte sich auf jeden Artikel des täglichen Lebens: auf Wein, auf jede Art von Lebensmitteln, Holz, Kohle, Heu, Stroh und Tuch. Er wurde dem Bischof auf Widerruf erteilt, also praktisch unbegrenzt ¹⁰⁾.

Unmittelbare Auswirkungen des Privilegs, das sich eindeutig zu Ungunsten der Städte und des Adels des Hochstiftes auswirken mußte, waren zunächst nicht zu verzeichnen. Dem Landfrieden von Rothenburg ¹¹⁾ im Jahre 1377 traten die Fürsten und Städte Frankens sowie ein Teil des fränkischen Adels mit seinen Landen bei: Graf Johann von Wertheim, die Herren Kraft, Götz und Götz von Hohenlohe, Konrad von Brauneck und der von Gradeck (= Heydeck).

Im Jahre darauf wurde der Landfriede in Nürnberg unter Anwesenheit des Kaisers bestätigt und verkündet: Hauptmann des Landfriedens wurde Gottfried von Rieneck ¹²⁾. Götz von Hohenlohe gehörte dem Schiedsgericht an, das zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Bischof von Würzburg und den Markgrafen von Brandenburg gebildet wurde ¹³⁾.

Es war dies das letzte Mal, daß Mitglieder des fränkischen Adels unter Einschluß ihrer Lande einem Landfriedensbunde beitraten. Unter den Teilnehmern des Landfriedens von Eger 1389 findet sich kein Mitglied des fränkischen Adels¹⁴⁾. Die Gründe sind aus den Reichstagsakten nicht zu entnehmen¹⁵⁾.

Im Jahre 1397 wurde abermals das Zollprivileg an Würzburg erteilt. Die Verleihung wurde begründet unter Hinweis auf die schweren Schulden, in welche der Bischof des Hochstifts halber geraten sei, und mit den Diensten, die er Kaiser und Reiche erwiesen habe. Die Güter derjenigen, die sich weigern sollten, den Zoll zu zahlen, wurden mit Einziehung bedroht¹⁶⁾.

Die Auswirkungen dieses Privilegs führten zu einem Krieg zwischen den Städten des Hochstifts einerseits, Bischof, Domkapitel und Stiftsadel andererseits.

König Wenzel stellte sich auf die Seite des Bischofs von Würzburg. Der von ihm gefällte Spruch war in sich widersprüchlich. Er bestimmte unter Punkt 1, daß alle Parteien bei ihren alten Freiheiten bleiben sollten, und unter Punkt 4 verfügte er die Erhebung einer indirekten Steuer, die die Städte und den Adel an ihren alten Freiheiten hinderte¹⁷⁾.

Ein Jahr später erläuterte Wenzel in einem besonderen Spruch, auf welche Weise diese Steuer erhoben und verteilt werden sollte. Auf Grund des ewigen Bundes, der seit 1366 zwischen Mainz, Würzburg und der böhmischen Krone bestand, setzte er sich selbst für die folgenden 5 Jahre zum Verweser des Stifts und seiner Lande ein. Zum Hauptmann an seiner statt bestimmte er Borziwag von Swinar. Dieser sollte die indirekte Steuer erheben und folgendermaßen verteilen: 1/3 sollte dem König zufließen und von diesem Geld der Unterhalt des Hauptmanns bestritten werden; 1/3 sollte dem Unterhalt des Bischofs dienen; mit dem letzten Drittel sollten die Schulden des Hochstiftes abgetragen werden. Nach 5 Jahren sollte der Bund beendet sein¹⁸⁾.

Zu Zoll und indirekter Steuer von Seiten des Königs kam im gleichen Jahr eine direkte Steuer von Seiten des Bischofs. Am Ausgang des 14. Jahrhunderts hatte dieser damit begonnen, seine Steueransprüche auszudehnen, nicht durch einen Landtag, sondern durch Einzelbesteuerung der Ortschaften. Darauf folgte ein allgemeiner Protest der Grafen und Herren. Der Bischof mußte im Jahre 1400 versprechen, keine Steuer in eine Ortschaft zu legen, in der die Grafen oder Herren das Gericht besäßen „und die bisher nicht bethaft sein gewest“, ferner sollten deren Untertanen in würzburgischen Dörfern zu dieser neuen Steuer nicht verpflichtet sein. Die Teilnehmer an diesem Vertrag waren beide Grafen von Henneberg, Rieneck, Wertheim, Castell und die Herren von Bickenbach¹⁹⁾.

Nach dem Tode Bischof Gerhards schrieb sein Nachfolger, Johann II., abermals eine Steuer auf 5 Jahre aus, also für die gleiche Zeit, in der auch der Zoll und die indirekte Steuer des Königs erhoben werden sollte. Eben gegen diese unregelmäßige Beschwerde mit „zöllen, dezzen, Ungeld“ und andere „Unbilligkeit“ richtete sich die Einung von 1402, welcher Henneberg-Römhild, Rieneck, Wertheim, Castell, Hohenlohe und zahlreiche Rit-

ter und Knechte angehörten. Die Verfassung der Einung von 1402 wird grundlegend für alle späteren. Ihre Träger sind die „Fünf“, die nicht namentlich genannt sind. Sie bestimmen über die näheren Umstände der gegenseitigen Beistandspflicht. Sie bilden das Schiedsgericht bei den gütlichen Austrägen. Sie rufen alle viertel Jahre, notfalls auch eher, die Mitglieder zusammen. Sie kooptieren bei Abgang eines von ihnen ein anderes Mitglied hinzu. In allen Anlegenheiten, die die Einung betreffen, handeln sie in Vollmacht der übrigen Mitglieder.

Ihnen ist auferlegt die Angelegenheiten der Einungsmitglieder gerecht zu vertreten nach dem Grundsatz, „gleich zu sein und zu tun allen denen, die in dieser Einung sind, dem Reichen als dem Armen²⁰⁾).

Ausdrücklich ist festgelegt, daß die Einung sich niemals gegen den König und gegen den Bischof von Würzburg als Lehensherrn und Landesfürsten richten darf. Allerdings gilt diese Bestimmung nur unter der Voraussetzung, daß der Bischof die Einungsmitglieder und ihre Leute nicht mit Zöllen, Steuern und Ungeld beschwert, sondern daß er sie halte, wie er sie und die ihrigen bisher gehalten habe. Die Einung schließt mit den Worten: „Wenn unser gnädiger Herr unser aller Dienst nicht ansehen wollt, so sollen und wollen wir uns darwider treulich setzen, daß wir und die Unsere blieben wie unsere Eltern, die unsern und das Land zu Franken von Alters Herkommen ist, ohne Eintrag²¹⁾).

In die folgenden Jahre fällt ein Ereignis von großer Bedeutung für den fränkischen Adel: es ist der Tod des kinderlosen Johann von Hohenlohe, dessen im Gebiet des Hochstiftes gelegene Besitzungen unter seinen Bruder Albrecht und seine Schwäger Lienhard von Castell und Friedrich Schenken von Limpurg geteilt wurden²¹⁾. Durch die darauf folgenden Erbauseinandersetzungen traten die richterlichen Funktionen, die der Bischof als Lehensherr und oberster Gerichtsherr hatte, stärker in den Vordergrund. Das wurde deutlich an der Einung, die Adel, Domkapitel und Bischof 1408 miteinander schlossen²²⁾. Anlaß zu dieser Einung war der Wunsch des Adels, nicht mehr, wie bisher, vor das Landgericht des Bischofs, sondern vor sein Hofgericht geladen zu werden. Rechtsentscheide sollten in Zukunft durch drei oder fünf Einungsgenossen, deren Auswahl Sache des Bischofs war, durchgeführt werden. Nur dann, wenn sich nicht genügend Einungsgenossen finden sollten, konnte das Schiedsgericht durch Räte des Bischofs ergänzt werden. Hier wurde also von Seiten des Adels der Versuch unternommen, eine Schiedsgerichtsbarkeit durch Standesgenossen unter Einschaltung seines Lehns- und Dienstherren zu institutionalisieren.

Im Jahre 1412 wurde die Einung noch einmal erneuert²³⁾. Einige Monate darauf starb Johann von Hohenlohe. Die folgenden Jahre waren erfüllt von Streitigkeiten unter den Erben, die schließlich zu der Achterklärung Lienhards von Castells führten²⁴⁾. Die Betrachtung der Quellen läßt die Vermutung aufkommen, daß die Auseinandersetzung um das Erbe Johann von Hohenlohes zu einer Spaltung im fränkischen Adel führte. In den zahlreichen Einungen des fränkischen Adels im 15. Jahrhundert finden sich die Häuser Hohenlohe und Schenk von Limpurg nicht mehr, wohl aber die Namen derjenigen, deren Besitzungen unmittelbar im Bereich des Hochstiftes lagen: Henneberg, Rieneck, Wertheim und Castell.

Was geschah in einer Zeit, in welcher die Fürsten auf den Ausbau ihrer Landesherrschaft bestrebt waren, von den Nachfolgern Wenzels, um die Stellung des Adels gegenüber den Fürsten zu stärken? Die Antwort auf diese Frage geben abermals die Landfriedensordnungen, die das Königtum in den Jahren 1404, 1414 und 1423 verkündete.

Dem Landfrieden von 1389 und 1398 war der fränkische Adel ferngeblieben. In Zukunft sollte es nicht anders sein. Auf dem Tag von 1403 erschienen Mitglieder des fränkischen Adels nur in ihrer Eigenschaft als Räte der Fürsten nicht in ihrer Eigenschaft als Territorialherren. Reichshauptmann des Landfriedens wurde Friedrich Schenk zu Limburg, dem der König für die Durchführung desselben 2 500 fl jährlich aussetzte²⁵⁾. Der Landfriede wurde 1404 verkündet und 1407 abermal verlängert²⁶⁾.

Das Ausbleiben des Adels hatte seinen guten Grund. Eben jener Zoll, der Anlaß zu den Unruhen unter den Städten und dem Adel Frankens gegeben hatte, war abermals bestätigt und zur Durchführung des Landfriedens bestimmt worden. Kein Wunder also, daß die Städte und der Adel, zu deren Lasten der Zoll ging, dem Landfrieden als erneuter Quelle der Beeinträchtigung angestammter Rechte nicht beitreten konnte.

Dem königlichen Tag zu Nürnberg 1408 blieb der Adel abermals fern²⁷⁾. Es war die Zeit der Einung von 1408, in der der Adel sich darum bemühte, mit Hilfe des Bischofs zu einer Regelung seiner internen Streitigkeiten zu kommen. Auf dem Nürnberger Tag vermutete man den Grund für das Fernbleiben des Adels in einem Zusammenschluß, allerdings ohne den Bischof. Der Hofmeister des Königs, Graf Ludwig von Oettingen, gab die offizielle Meinung gegenüber einer „gesellschaft“ wieder, die von einem „teil herren ritter und knechten“ auferstanden sei: er bezeichnet sie als gegen das Reich, gegen des Königs Gnade und gegen den Landfrieden gerichtet^{28, 29)}.

Der erste Landfriede König Siegmund's für Franken wurde 1414 erlassen. Er geht wörtlich auf den Landfrieden Ruprechts von 1404 zurück. Auch hinsichtlich des Zolles erging die gleiche Verfügung: die von Ruprecht angeordneten Zölle sollten auch für die Dauer dieses Landfriedens gelten³⁰⁾. Eingeladen zu dem Tage waren von Mitgliedern des fränkischen Adels die Grafen von Henneberg, Rieneck, Castell, Wertheim, die Herren von Heideck und die Städte. Aus der Reihe der Geladenen unterschrieben den Landfrieden nur: Friedrich von Henneberg und Johann von Wertheim, beide zugleich Mitglieder der im Jahre 1412 erneuerten Einung mit dem Bischof. Die Mehrzahl der Einungsverwandten unterschrieb nicht³¹⁾.

Der Landfriede von 1414 stellt insofern eine Verschärfung gegenüber den älteren dar, als genaue Ausführungsbestimmungen über die Frage der Art und Höhe der Zölle, über die zu verzollenden Artikel und über die Eidesformel der Zöllner ergehen.

Anscheinend versuchte der Adel mit Hilfe des Hauptmanns des Landfriedens, der einer der Ihren war, die Ausführungsbestimmungen zu mildern. Im folgenden Jahre nämlich erläßt der König zusätzliche Artikel. Unter Punkt eins heißt es, es ginge nicht an, daß der Hauptmann des Landfriedens die Grafen, Herren, Ritter und Städte schone und die Anschläge allein von den Fürsten und Reichsstädten einziehe. Unter Punkt 7 klingt

die Möglichkeit einer konkurrierenden Gerichtsbarkeit zwischen den Landgerichten einerseits und dem Hauptmann des Landfriedens und seiner Schiedsgerichten andererseits an ³²⁾).

Im Zusammenhang dieser, bis in das Jahr der Wahl Wenzel's zurückreichenden Politik müssen die Ereignisse des Reichstags von Nürnberg von 1422, soweit sie den Adel betreffen, gesehen werden. Stellen wir daher die beiden Faktoren heraus, die die Lage des fränkischen Adels in dieser Zeit vor allem kennzeichnen. Innenpolitisch gesehen ist es das stets erneuerte Zollprivileg des Bischofs von Würzburg. Zunächst wird es als Wahlgeschenk zur Aufbesserung der Finanzen des Bischofs erteilt. Dann aber wird der Zoll zu einer dreifachen und, wie es scheint, ständigen Einnahmequelle für den König, den Bischof und den Hauptmann des Landfriedens. Nicht die Landfriedenspolitik ist also der Schlüssel zum Verständnis der Innenpolitik der deutschen Könige in dieser Zeit, sondern es sind die den Fürsten gewährten Zölle. Um die ablehnende Haltung des fränkischen Adels gegenüber der Landfriedensgesetzgebung des Königs zu verstehen, muß daher festgehalten werden: Das dem Bischof von Würzburg 1373 verliehene und in Abständen erneuerte Zollprivileg liegt der sozialen Unrast dieser Zeit zu Grunde.

Der zweite Faktor, der bestimmend ist nicht nur für die soziale Lage des fränkischen Adels, sondern für die Lage des Adels im allgemeinen um die Wende zum 15. Jahrhundert, wird aus den Reichstagsakten nicht deutlich, muß aber gleichwohl in diesem Zusammenhang genannt werden. Es ist das Eindringen des römischen Rechtes in Deutschland. Es führte zu einer Besetzung der fürstlichen Kanzleien mit gelehrten Räten und gleichzeitig zu einem Verfall der Laiengerichtsbarkeit durch Ritter und Ritterbürtige ³³⁾. In diesem Zusammenhang muß auch das Bestreben des fränkischen Adels im Jahre 1408 gesehen werden, vom Landgericht fort und an das bischöfliche Hofgericht geladen zu werden. Der Verfall der ritterlichen Laiengerichtsbarkeit führte zwangsläufig zur Auslieferung des Adels an das Hofgericht des eigenen Landesfürsten. Notgedrungen, auf Grund äußerer Umstände, sah sich der Adel gezwungen, sich seines wichtigsten Privilegs, des „judicium Parium“ zu begeben, war er doch ohnmächtig gegenüber einer Entwicklung, die auf die Ausschaltung des ritterbürtigen, rechtskundigen Laien hinarbeitete. Andererseits bewiesen gerade die in den Einungen sich stets wiederholenden Schiedsgerichtsverfahren, daß der Adel bemüht war, zunächst ohne Anrufung des bischöflichen Gerichtes seine Streitigkeiten untereinander zu regeln. Hinzu kam, daß, was Franken anbetrifft, sich das Verhältnis des Adels zum Hochstift ständig verschlechterte und Vergleiche nie rechtswirksam wurden. Zu groß war die Verschuldung des Hochstiftes, zu groß infolgedessen auch sein Bedürfnis nach Geld und Diensten aller Art. Der Wortlaut der Wahlkapitulationen des Hochstiftes und der Einungsbriefe des Adels gibt darüber ein beredtes Zeugnis.

Das alles beherrschende Thema des Reichstages von 1422 war der Kampf gegen die Hussiten. Die königliche Politik auf dem Reichstag wurde von diesem Ereignis her bestimmt. Da Siegmund selbst mit den Truppen nach

Ungarn zu ziehen gedachte, wurde Konrad von Mainz zum Statthalter ernannt. Die Quelle, aus welcher dem Statthalter die 10 000 fl zur Bestreitung seiner Unkosten fließen sollte, war nur dem Anschein nach ein neuer, in Wahrheit jedoch der alte, den Untertanen des Hochstifts Würzburg auferlegte Zoll³⁴). Der Bischof von Würzburg machte sich verbindlich, dem Erzbischof von Mainz 4 000 fl — den Anteil des Königs — zu zahlen, hielt aber sein Versprechen nicht³⁵).

Der Zollverordnung folgt die Veranschlagung des Adels für den Husitenzug³⁶). Es ist dies das erste Mal in der Geschichte des Reichs, daß der Adel durch Aufnahme in die Reichsmatrikel vom König als „zum Reiche gehörig“, d. h. als reichsunmittelbar, bezeichnet wird. Unter den veranschlagten Ständen finden sich die Grafen von Henneberg, Castell, Hohenlohe und die Herren von Weinsberg. Weitere Anschläge der Reichsstände folgten 1431, 1467, 1480, 1489, 1495, 1507 und 1521. Betrachtet man Name und Anzahl der veranschlagten Reichsstände im Laufe dieser 100 Jahre, dann hat es den Anschein, daß je stärker der Druck der auf Ausbildung ihrer Landesherrschaft bedachten Fürsten wurde, desto stärker der Drang der mindermächtigen Stände, durch Aufnahme in die Reichsmatrikel dem „Ausziehen“ zu entgehen und durch Beiträge zu den Lasten des Reichs ihre Reichsunmittelbarkeit stets erneut unter Beweis zu stellen. Welche Folgen wirtschaftlicher Art dieser stets erneute Zwang zur Aufbringung der nicht unerheblichen Reichsmatrikel für die Untertanen der mindermächtigen Stände hatte, davon können wir uns freilich bisher noch kaum ein Bild machen.

Am Ende dieser, den Adel im allgemeinen und den fränkischen Adel auf besondere Weise belastenden Gesetzgebung des Nürnberger Reichstages von 1422 steht nun das berühmte Privileg für den Adel³⁷). Es ist an anderer Stelle gesagt worden, daß König Siegmund um diese Zeit Verbündete gegen die Fürsten gesucht habe und daß er das Adelsprivileg erteilt habe, um nun hinfort den Landfrieden — „verhaßtes Werkzeug einigungsfeindlicher fürstlicher Politik“ — der Rittergesellschaft und den Städten zu übertragen³⁸).

Hermann MAU, der diese These vertreten hat, ist es jedoch entgangen, daß es Adelsgesellschaften, wie diese Untersuchung zeigt, nicht nur in Schwaben, sondern auch in Franken und in der Wetterau^{38a}) gegeben hat. Die Ursachen für diese Einungen wurden bereits genannt. Es ist das um diese Zeit und später im Laufe des 15. Jahrhunderts immer spürbarer werdende Streben, die mindermächtigen Stände zu mediatisieren, ihre Rechte zu annullieren, ihre Territorien in den landesfürstlichen Staat zu inkorporieren. Die Rittergesellschaft in Schwaben nahm nur insofern eine Sonderstellung ein, weil ihr Territorialfürst, der Herzog von Österreich, der Hauptfeind der Luxemburger war und vorübergehend sogar geächtet wurde. Es lag nahe, daß Siegmund während dieser Zeit besonderen Rückhalt am schwäbischen Adel suchte und fand.

Das Adelsprivileg von 1422 versprach dem Adel das Recht auf Einung und hob damit — wie es schien — den Artikel XV der Goldenen Bulle auf, der Einungen, „absque auctoritate dominorum“ untersagt hatte. Nach den

finanziellen Belastungen, die der Reichstag von 1422 den mindermächtigen Ständen zumutete — die Bestätigung des verhaßten Zolles und die Veranschlagung zum Hussitenzug — stellt die Verkündigung des Adelsprivilegs auf dem gleichen Reichstag einen geschickten Schachzug der königlichen Politik dar. Die Worte des Privilegs klangen schön; politische Folgen konnten sie angesichts der tatsächlichen Machtverhältnisse nicht haben. Seine Aufnahme in die Reichsmatrikel anlässlich des Kampfes gegen die Ungläubigen aber verdankt der Adel, dem Erstarken der landesfürstlichen Macht zum Trotz, die rechtliche Legitimation seiner Reichsunmittelbarkeit. Eine andere Frage sollte allerdings auch fernerhin die faktische Möglichkeit von deren reichsrechtlicher Durchsetzbarkeit sein.

Nicht das Adelsprivileg von 1422 kann also der Ausgangspunkt für die Beurteilung der Adelspolitik der Luxemburger sein. Dieselbe muß vielmehr in den Gesamtzusammenhang der innenpolitischen Möglichkeiten der deutschen Könige betrachtet werden. Innerhalb dieser Möglichkeiten war aber für eine adelsfreundliche Politik kein Raum. Zu stark war die verfassungsbedingte Abhängigkeit der deutschen Könige von den Fürsten. Diese Abhängigkeit führte zwangsläufig zu einer permanenten Finanzkrise des deutschen Königstums, in die vor allem die geistlichen Fürsten und der Adel verwickelt waren, die aber naturgemäß den Adel als den schwächeren stärker traf.

Daß der Inhalt des Privilegs für die Ritterschaft nur leere Worte waren, das zeigte sich an der Präambel des Vertrages, den Grafen, Herren und Ritterschaft in Franken 1423 auf 10 Jahre aufrichteten. Hier klagt der Adel, daß er und die Seinen und auch das Land mit „ungewöhnlichen Neuerungen, Zumutungen und Belastungen“ beschwert seien und schließt sich unter der Hauptmannschaft von Lienhard von Castell zusammen, um solchen Mißständen abzuhelpfen. Ausgenommen aus der Einung war dieses Mal nur der König, nicht aber die Landesfürsten³⁹⁾.

Deren Reaktion auf die Einung ließ nicht lange auf sich warten. Ungeachtet des Adelsprivilegs zeigte sich der Bischof Johann von Würzburg empört über die Einung. Er rief den Bischof von Bamberg zum Schiedsrichter an, ob er, Johann von Würzburg, nicht das Recht habe, die Einung zu untersagen. Der Bischof von Bamberg lehnte es jedoch ab, die Einung zu verbieten. Daraufhin traten im Jahre 1424 alle fränkischen Landesfürsten der Einung bei und dokumentierten dadurch, wie, ungeachtet des kaiserlichen Privilegs, die tatsächlichen Machtverhältnisse in Franken waren. Erst zu diesem Zeitpunkt traten auch diejenigen Mitglieder des fränkischen Adels bei, die in höheren königlichen oder fürstlichen Ämtern standen: Graf Ludwig von Oettingen, der Hofmeister des Königs; Konrad von Weinsberg, der Erbkämmerer; Albrecht von Hohenlohe, der königliche Rat⁴⁰⁾.

Um die gleiche Zeit, in welcher der fränkische Adel 1423 eine neue Einung schloß, wurde in Nürnberg über einen neuen Landfrieden verhandelt. Die Mitglieder der Einung äußerten sich gegenüber nicht genannten Landsleuten, sie könnten dem geplanten Landfrieden nicht beitreten, weil sie miteinander einen Bund geschlossen hätten zur Abschaffung des dem

Bischof von Würzburg bewilligten Zolles⁴¹⁾). Infolgedessen trat auch dieses Mal kein Mitglied des fränkischen Adels dem Landfrieden bei. Wilhelm von Henneberg allerdings, sonst stets Obmann der Adelseinungen, wurde Hauptmann des Landfriedens und blieb der Einung von 1423 fern.

Betrachtet man unter Berücksichtigung des hier geschilderten Zeitabschnittes und späterer Einungen des 15. Jahrhunderts die soziale Lage des fränkischen Adels im Bereich des Hochstifts Würzburg, so ist die Widersprüchlichkeit seiner politischen und sozialen Stellung festzuhalten: obwohl von Seiten des Kaisers bei jeder Gelegenheit, bei der es um Dienste für das Reich ging, als reichsunmittelbar angesprochen und steuerlich veranlagt, waren doch die tatsächliche Zustände und die allgemeine politische Entwicklung der Stellung des Adels so abträglich wie nur möglich. Seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts stand nun einmal der Adel mit Einschluß der edelfreien Geschlechter in den Diensten der deutschen Könige und der Fürsten. Sein Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit stand auf schwachen Füßen. Ihm zu Grunde lagen die Schulden des Königs für die Dienste des Adels, für deren Bezahlung Reichsgut und Regalien pfandweise überlassen worden waren. Ebenso war ihm zur Bezahlung seiner Dienste bei den Fürsten fürstliches Land verpfändet und lehenweise aufgetragen worden. Die Einungsbriefe des 15. Jahrhunderts klagen darüber, daß fürstliche Lehen zwangsweise eingezogen wurden. Der Rechtscharakter des Pfandes als wichtigster Grundlage des spätmittelalterlichen Lehenrechtes der minderächtigen Stände war damals ebenso wenig geklärt wie heute. Er brachte es jedenfalls mit sich, daß die Geschichte des Adels im späten Mittelalter auf zwei Ebenen verläuft: von Seiten des Königs und Kaisers als reichsunmittelbar angesprochen und entsprechend steuerlich veranlagt, war es diesem möglich, den Adel jederzeit von Reiches wegen zu Diensten zu belangen. Andererseits aber war die soziale Lage des Adels durch sein Verhältnis zu den Fürsten bestimmt: er behandelte den Adel als Untertanen und unterwarf ihn seinen machtpolitischen und wirtschaftlichen Interessen.

2.) Das Verhältnis des fränkischen Adels zu den Fürsten, insbesondere zu den Markgrafen von Brandenburg zwischen 1460 und 1600

Eine wichtige Quelle für die Kenntnis des Verhältnisses des Adels zu den Fürsten sind die Dienstbriefe, auch Bestallungsbriefe genannt. So interessant die Untersuchung der Dienstverhältnisse des fränkischen Adels zu dem Bischof von Würzburg wäre, so mußte das an dieser Stelle unterbleiben, da im 16. Jahrhundert auf Grund der besonderen Umstände innerhalb des fränkischen Kreises die Markgrafen von Brandenburg-Ansbach die wichtigsten Fürsten für den fränkischen Adel waren. Es wurden daher die Bestallungsbriefe des Staatsarchivs Nürnberg herangezogen, denen die unter der Rubrik „Ämter und Würden“ eingereihten Briefe des Neuensteiner Archivs entsprechen. Auf die noch wenig bekannte Geschichte des Hauses Hohenlohe in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts werfen diese Briefe ein Licht: die zahllosen Fehden der Zeit — man denke nur an die Fehde Kraft V. von Hohenlohe mit dem Grafen von Württemberg und Albrecht Achilles von Brandenburg gegen Horneck — führten zu Unter-

werfungsverträgen Kraft von Hohenlohes unter die genannten Landesfürsten in Form von Schutz- und Schirmverträgen. So wurde 1459 der Graf von Hohenlohe zum Rat, Hofgesinde und Diener des Markgrafen bestellt und mußte sich verpflichten, seine Schlösser und Städte offen zu halten⁴²⁾. Vermutlich werden auch bei diesem Kriegszug dem Schwächeren, also dem Grafen von Hohenlohe, die Kosten der Fehde aufgetragen worden sein.

Es folgen eine auffallende Zahl weiterer Dienstverträge, die alle darauf hinweisen, daß es Hohenlohe nicht möglich war, aus eigenen Kräften seine politische Existenz zu erhalten. Seit 1463 wurde der Dienst bei Kurpfalz erblich. Dieser Dienst und seine Lasten waren der Beweggrund für Gottfried IV., auf den größten Teil seines Erbes zu verzichten zu Gunsten seines Bruders Kraft V. Kraft erhielt das brüderliche Erbe, aber er mußte damit auch die Verpflichtungen gegenüber Kurpfalz übernehmen⁴³⁾. Gottfried von Hohenlohe, sein Sohn Johann, sein Enkel Wolfgang erscheinen in den Diensten der Markgrafen und des Bischofs von Würzburg. So scheint zunächst die Stelle eines Amtmanns in Crailsheim, ehemals in hohenlohischem Besitz, für Gottfried und seine Nachkommen erblich gewesen zu sein⁴⁴⁾. Crailsheim, 1313 den Hohenlohe von Friedrich dem Schönen als Reichslehen zugesprochen und damit die Grundlage seines Anspruches auf Reichsunmittelbarkeit, verwaltete 1486 und 1497 Gottfried von Hohenlohe. Nach seinem Tode wurde im Jahre 1498 sein Sohn Johann mit diesem Amt bestellt. 1526 wurde es abermals von einem der Herrn von Hohenlohe verwaltet. Nach dem Wortlaut der Bestallungsbrieve mußten die Grafen Schloß und Stadt „amtsweise“ auf eigene Kosten innehaben, das Amt in allen Sachen nach der Herrschaft Bestem getreulich handhaben. Zugleich mußte der jeweilige Amtmann dem Fürsten mit 8 gerüsteten Pferden dienen und keine Räubereien und Plackereien in seinem Amt gestatten. Das Dienstgeld betrug im allgemeinen 200 fl jährlich und wurde zum geringeren Teil in Geld, zum größeren in Naturalien, d. h. Erträgen aus dem Amt, bezahlt. Ganz zweifellos sind die Dienstbriefe und die Form der Bestallung kennzeichnend für die Beziehung von Adel und Fürsten von der Mitte des 15. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts.

Eine Analyse der Bestallungsbrieve macht deutlich, warum Einungen des Adels in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts kaum noch vorkommen. Die Unterwerfung des Adels unter die Fürsten war vollzogen. Um zu wissen, wie sich dieser Vorgang im einzelnen abgespielt hat, wäre es notwendig, die Formen der Enteignung, wie sie von Seiten der Fürsten vorgenommen werden, näher zu kennen. Es scheint so, daß die zweifelhaften Besitzverhältnisse des Pfandlehens die Handhabe zur Enteignung boten. Der ursprüngliche Besitzer wurde als Amtmann oder Vogt seines früheren Besitzers eingesetzt. Die Verzinsung der ohnehin nicht ausgezahlten Kaufsumme mußte er selbst aus seinen ehemaligen, finanziell ohnehin erschöpften Unertanen erwirtschaften.

Auch die Beziehungen Hohenlohes zu Württemberg in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bedürften einer genaueren Untersuchung. Die Dienstverträge Kraft V. und Kraft VI. mit Württemberg weisen darauf hin,

daß nicht nur zu den bayrischen Pfalzgrafen und den Markgrafen von Brandenburg, sondern auch zu Württemberg ein erbliches Dienstverhältnis bestand ⁴⁵⁾.

Die Zollstreitigkeiten mit Württemberg am Ende des 14. Jahrhunderts und die Auseinandersetzungen um das Hohenlohesche Erbe leiteten den Niedergang des Hauses Castell ein. Die Belehnung mit dem obersten Schenkenamt des Hochstifts im Jahre 1406 zeigt den Versuch, durch Unterwerfung unter das Hochstift zu einem Ausgleich zu kommen ⁴⁶⁾. Aber der Inhalt der Urkunden des 15. Jahrhunderts ergibt ein anderes Bild. 1457 kommt es zu einer Lehnsauftragung der Grafschaft Castell an Würzburg ⁴⁷⁾. Als Gegenleistung verspricht der Bischof dem Grafen Wilhelm, seiner Frau und deren Sohn ein Leibgeding von 500 fl jährlich ⁴⁸⁾. Tatsächlich verschrieben werden dem Grafen aber nur 1/5 des Leibgedinges. In der Urkunde heißt es, daß die Auftragung der Grafschaft als Mannlehen an das Hochstift geschehe, um sie dem Grafen zu erhalten, der sie sonst Schulden halber nicht hätte behalten können. 1471 erfolgt ein weiterer Schritt: Wilhelm Graf zu Castell bittet Kaiser Friedrich III., seine Reichslehen an Bischof Rudolf von Würzburg zu übertragen und ihm gestatten zu wollen, dieselben hinfort vom Hochstift Würzburg als Afterlehen zu empfangen ⁴⁹⁾. Damit ist Castell Würzburger Landstand geworden.

Im 16. Jahrhundert tritt die Abhängigkeit der Grafen von Castell von den Markgrafen von Brandenburg in den Vordergrund. Für keine andern Grafen finden sich so viele Bestallungsbriefe wie für die Grafen von Castell. Es ist bezeichnend, daß im 16. Jahrhundert sowohl das Hochstift Würzburg, als auch die Markgrafen von Brandenburg die oberste Lehnherrlichkeit über Castell beanspruchen. Die Bindungen an den Markgrafen geben aber bald den Ausschlag. Zu den Diensten Castells gehören nicht nur die Übernahme von Ämtern am Ansbachischen Hofe, sondern auch die Übernahme von Bürgschaften und die Überlassung größerer Geldbeträge ⁵⁰⁾. Keinesfalls darf der in den Bestallungsbriefen häufig vorkommende Titel „Rat und Diener“ darüber hinwegtäuschen, daß dieser Titel den Fürsten als Legitimation dient, über die verpflichtete Person mit Ein-schluß ihres Hab und Gutes zu verfügen.

Auf Bürgschaft und Dienstverhältnis folgt die Enteignung, mag sie auch als Verkauf oder Übertragung von Rechten getarnt sein ⁵¹⁾. Seit 1558 erscheinen Mitglieder des Hauses Castell ständig in markgräflichen Diensten: 1558 Georg von Castell als Rat und Diener von Haus aus; 1566 und 1572 Conrad und Georg von Castell als Amtmann zu Kitzingen / Mainbernheim und Stephansberg. In dem Maße, in dem das Ansehen der landesherrlichen Obrigkeit der Markgrafen wächst, steigt auch das Ansehen ihrer Diener. Solches meint man bereits aus der äußeren Form der Bestallungsbriefe und der dort verwandten Titulatur schließen zu dürfen. 1585 steht an der Spitze des Geheimen Rates Heinrich von Castell, als Statthalter von Ansbach bezeichnet. An der Spitze des Hofrates steht gleichzeitig Wolf von Castell. Mitglieder des Hauses Castell stehen zwischen 1556 und 1589 ununterbrochen in den Diensten des Markgrafen ⁵²⁾.

Mit dem Hinweis auf die Stellung zweier, an Alter und Rang gleicher, wenn auch an Bedeutung verschiedener Adelsgeschlechter zu den Mark-

grafen von Brandenburg wenden wir uns nun der Stellung des fränkischen Adels in der Verfassung des fränkischen Kreises zu. Auf Grund ihrer 100 Jahre zuvor erfolgten Aufnahme in die Reichsmatrikel und ihrer trotz fortschreitender Verschuldung und Verarmung geleisteten Beiträge zu den Reichsdiensten wurden durch den Reichsabschied von 1521 die folgenden Grafen und Herren als Mitglieder des fränkischen Kreises genannt: Die Grafen zu Henneberg, Castell, Rieneck, Hohenlohe, Wertheim, Erbach, Schenken von Limpurg und Herren von Schwarzenberg. Die enge Bindung des fränkischen Adels zu den Fürsten wurde durch die Kreiseinteilung nur noch unterstrichen: neben den Grafen, Herren und Städten saßen im fränkischen Kreis die drei geistlichen Fürsten Bamberg, Würzburg und Eichstätt, zu denen wenig später der Hoch- und Deutschmeister kam. Die einzigen weltlichen Fürsten waren die Markgrafen von Brandenburg ⁵³).

Es wäre grundsätzlich falsch, wollte man annehmen, die den fränkischen Grafen und Herren durch den Reichsabschied von 1521 zugesprochene Kreisstandschaft wäre für jene ein willkommenes Mittel gewesen, durch eine aktive Kreispolitik eine selbständige Stellung gegenüber den Fürsten wenn nicht zu behaupten, so doch zu erringen. Das Gegenteil war der Fall. Für den fränkischen Adel insgesamt galt, daß seine wirtschaftliche und politische Existenz, zumal in der Zeit der Reichsexekution gegen die fränkische Ritterschaft, der Bauernkriege, der Bewegung der Wiedertäufer so schwach und infolgedessen so eng mit den Fürsten verknüpft war, daß er gar nicht in der Lage war, eine selbständige Kreispolitik zu führen. Auch die Zeit der Einungen war vorüber: da der Adel durch die Kreisverfassung an die Seite der Fürsten gestellt war, waren Einungen in der Form von selbständigen Adelsbündnissen zur Erhaltung seiner Freiheiten und Privilegien undenkbar geworden.

Allerdings brachten die religionspolitischen Ereignisse auf dem Reichstag von Nürnberg 1524 eine überraschende Wende, welche die Markgrafen von Brandenburg für die Zukunft zu den zentralen Persönlichkeiten für den Adel des fränkischen Kreises machten: die führenden Männer, die die markgräfliche Politik bestimmten, Georg Vogler und Hans von Schwarzenberg, waren zum reformatorischen Bekenntnis übergetreten und darauf angewiesen, Bundesgenossen für den Markgrafen zu finden, damit dieser nicht ständig von den geistlichen Fürsten überstimmt würde. Die einzigen, die in Frage kamen, waren die bisher dem Kreiswesen unbeteiligt gegenüberstehenden Grafen, Herren und Städte des fränkischen Kreises. Einige von ihnen, Graf Wilhelm von Henneberg, Georg von Wertheim und die Reichsstadt Nürnberg, waren bereits für die neue Lehre gewonnen und bekannten sich gerade damals durch offenen Protest gegen das Wormser Edikt zu ihr ⁵⁴).

Infolgedessen steht am Anfang der Geschichte der Grafen und Herren des fränkischen Kreises eine Einung mit den Markgrafen von Brandenburg. Am 26. 8. 1524 wurde sie geschlossen. Ihr gehörten an:

die Markgrafen Kasimir und Georg von Brandenburg,

die Grafen Wilhelm und Bertold von Henneberg,

Johann Graf und Herr zu Castell,

Johann Graf und Herr zu Wertheim, auch für seinen Vater Grafen

Michael und mit Vollmacht des Grafen Philipp zu Rieneck;
Eberhard Schenk zu Erbach,
Gottfried zu Limpurg des Hl. Römischen Reiches Erbschenk und
Semperfrei;
Johann Herr zu Schwarzenberg;
die Städte Rothenburg, Nürnberg, Windsheim und Schweinfurt.

Albrecht von Hohenlohe konnte sich erst am 15. 9. entschließen, der Einung beizutreten, sein Bruder Georg erst am 22. 9. 1524^{55), 56)}.

Mit dem Abschluß dieser Einung machten die Markgrafen von Brandenburg die Sache der Anerkennung der Kreisstandschaft der Grafen, Herren und Städte durch die geistlichen Fürsten des fränkischen Kreises zu ihrer eigenen, um sich auf diese Weise eine Mehrheit im Kreis zu sichern. Wann immer Würzburg und Bamberg in den folgenden Jahrzehnten unter Hinweis auf ihre landesfürstliche Obrigkeit die Kreisstandschaft der Grafen und Herren bestritten, hatten die Grafen und Herren, so lange Vogler lebte, einen energischen Fürsprecher. Andererseits aber war die Verfechtung der Kreisstandschaft der Grafen und Herren eine Frage der politischen Taktik; dort, wo auf territorialer Ebene die markgräflichen Interessen mit den reichsgräflichen kollidierten, wahrte Brandenburg-Ansbach rücksichtslos seine eigenen Interessen⁵⁷⁾.

In Folge der Einung wurden die ganzen Kreisangelegenheiten der Grafen und Herren zunächst durch die markgräfliche Kanzlei erledigt. Es finden sich nirgends Hinweise darauf, daß die Grafen die Kreistage in eigener Person oder durch bevollmächtigte Diener beschickten. Dagegen finden sich Unterlagen, die darauf hinweisen, daß die Stimmen der Grafen an die markgräflichen Gesandten übertragen wurden⁵⁸⁾. Ebenso passiv verhielten sich die fränkischen Grafen den Reichsangelegenheiten gegenüber: 1521, 1524, 1526 hatte Georg von Wertheim eine Stimme im Reichsrat geführt⁵⁹⁾. Nach seinem Tode wurde diese Stimme von den schwäbischen Grafen geführt. Dies Versäumnis sollten die fränkischen Grafen einige Jahrzehnte später sehr bereuen.

Dieses völlige, durch ihre wirtschaftliche Lage und ihre Abhängigkeit von den Fürsten bedingte Desinteresse der fränkischen Grafen an den Reichs- und Kreisangelegenheiten hatte zwei Konsequenzen:

1.) Sie verloren ihre durch Georg von Wertheim behauptete Stimme im Reichsrat;

2.) die geistlichen Fürsten durchschauten die Absicht der von den Markgrafen verfochtenen Kreisstandschaft der Grafen und Herren und lehnten diese in Übereinstimmung mit der tatsächlichen Lage der Dinge ab. Das durfte aber Brandenburg nicht zulassen: bei wichtigen Fragen, wie der Besetzung des Reichskammergerichtes oder der Neuverteilung der Reichsmatrikel innerhalb der Kreise, wären sie stets von den geistlichen Fürsten überstimmt worden⁶⁰⁾.

3.) Die Bemühungen der Grafen und Herren des fränkischen Kreises um die Reichsstandschaft, d. h. um Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat⁶¹⁾

Dies war die Lage der Dinge, als zu Pfingsten 1542 in Mergentheim der erste Grafentag stattfand. Für die folgenden Jahre war die Wiedererrin-

gung der durch eigenes Versäumnis verlustig gegangenen Stimme im Reichsrat das beherrschende Thema auf allen Zusammenkünften. Da die Grafen und Herren unter Hinweis auf die übrigen Kreisstände zur Zahlung der Kammerzieler und Türkensteuer immer wieder gezwungen waren, beanspruchten sie mit gutem Grund auch die politischen Rechte der übrigen Reichsstände.

Der Weg, den sie zur Erreichung dieses Zieles zunächst beschritten, führte nicht zum Erfolg. Mit dem Appell an das Kollegialbewußtsein ihrer Standesgenossen versuchten die fränkischen Grafen, sich an einer der beiden im Reichsrat zugelassenen reichsgräflichen Stimmen beteiligen zu dürfen. Die Vorschläge gingen dahin, einen gemeinsamen Syndikus zu bestellen und denselben am Beginn eines Reichstages auf Grund gemeinsamer Beratungen zu instruieren. Aber schon die Frage der Aufteilung der Kosten war schwierig, waren doch die fränkischen Grafen zahlenmäßig geringer als die Wetterauer oder schwäbischen. Beide aber forderten eine Beteiligung in Höhe der Hälfte der Kosten. Noch schwieriger aber war die Frage, unter welcher Bezeichnung die gemeinsame Stimme geführt werden sollte. An diesem Punkt scheiterten die Verhandlungen endgültig. Zunächst hatten sich die beiden Grafenvereine als ober- und niederländisch bezeichnet. Von der geographischen Lage her hätte es nahe gelegen, wenn sich die fränkischen Grafen den oberländischen angeschlossen hätten, doch war ein Hindernis deren Festhalten am katholischen Bekenntnis. Die Wetterauer — niederländischen — Grafen waren zwar protestantisch, jedoch begannen um 1566 beide Vereine sich die Namen ihrer Landschaft zuzulegen: die oberländischen Grafen nannten sich schwäbische, die niederländischen Wetterauer Grafen. Unter dieser Bezeichnung meldeten sie sich bei der Mainzer Kanzlei an, unter dieser Bezeichnung wurden sie im Reichsrat aufgerufen^{62), 63)}.

Mochte auf den Grafentagen die Frage des Stimmrechtes der Grafen auf Kreis- und Reichstagen die erste Rolle spielen, so war doch vom Standpunkt des Kreises die viel wichtigere Frage, in welcher Weise sich die Grafen den Aufgaben unterziehen würden, die ihnen laut der Reichsexekutionsordnung von 1555 auferlegt worden waren. Die R.E.O. sah für jeden Kreis ein Exekutivorgan vor: den Kreisoberst mit den fünf Zugeordneten oder Kriegsräten. Von diesen Kriegsräten sollten weltliche Fürsten und Grafen und Herren je einen, die geistlichen Fürsten zwei stellen. Das Amt des Kreisobersten übernahm im fränkischen Kreis der Markgraf von Brandenburg, der 1559 nach längerem Streit mit Bamberg um das Ausschreibamt dieses Amt für die weltlichen Stände übertragen bekommen hatte. Die Kontingente der Stände bis zur Höhe der einfachen Reichsanschläge konnten nun aufgeboten werden ohne vorherige Zustimmung der Kreisstände. Von sich aus, ohne fremde Initiative, hatten Kreisoberst und Zugeordnete über die Sicherheit der Kreise zu wachen⁶⁴⁾.

Die wichtigste Aufgabe, die nach der endgültigen Ausbildung der Kreisverfassung den Grafen zufiel, war demnach die Stellung eines Kriegsrates. Die einfachste Lösung, auf gemeinsame Kosten einen geeigneten Mann zu stellen, gelang nicht, weil es an den Mittel für die Besoldung eines solchen Mannes gebrach. Die inneren Verhältnisse der fränkischen Grafenkorres-

pondenz kann man sich in den 70er Jahren des 16. Jahrhunderts nicht kläglich genug vorstellen: Berichte der gräflichen Abgesandten über die Beteiligung der Grafen an den Kreistagen zeigen das mangelnde Interesse an den Kreisangelegenheiten, aber auch das Unvermögen der Grafen und Herren, geeignete Räte zu schicken. Meist beschickten nur ein bis drei Grafen die Kreistage. Nicht größer war die Zahl der anwesenden Grafen oder Räte auf den Grafentagen, die nur während der Zeit der fruchtlosen Verhandlungen mit den Wetterauer und schwäbischen Grafen eine gewisse Aktivität an den Tag legten.

Kein Wunder also, daß das Ansehen des Grafenstandes im fränkischen Kreis außerordentlich gering war. Der Bamberger Gesandte, dem der Vorsitz auf den Kreistagen zustand und dem damit der Ablauf der Kreistage oblag, unterließ es, die gräflichen Stimmen nach den Abstimmungen einzusammeln. Konzepte, Missiven und Briefe wurden unter der Bezeichnung „Fürsten und andere Stände“ herausgebracht, so daß unklar blieb, wer unter dieser Sammelbezeichnung zu verstehen sei. Nach dem Abschluß der Kreistage eilte der Bamberger Gesandte hinweg, ohne die Abschiede zuvor diktieren zu lassen. Sie wurden dann später von Schulbuben und anderem ungeeigneten Volk abgeschrieben.

Alles in allem gewinnt man aus den Grafentagsabschieden des 16. Jahrhunderts den Eindruck, daß die Grafen und Herren den Anforderungen, die die Kreisstandschaft an sie stellte, nicht gewachsen waren. Das gleiche gilt für die Versuche, noch nachträglich an der Reichsstandschaft der beiden anderen Grafenvereine zu partizipieren.

Diese Behauptung bedarf in einem Fall der Einschränkung: die einzige Ausnahme bildete das Haus Hohenlohe. Schon auf dem ersten Grafentag in Mergentheim 1542 zeigte es sich, daß anerkanntermaßen Hohenlohe das angesehenste Haus der Grafenkorrespondenz war. Albrecht von Hohenlohe, der selber 1542 auf dem Reichstag von Speyer anwesend war, hatte nicht nur den Zusammentritt der Grafen und Herren veranlaßt, sondern auch angeregt, daß die Grafen erstmals wieder einen aus ihrer Mitte noch nachträglich auf den Reichstag abordneten. Daraufhin war Asmus Schenk von Limpurg zum gemeinsamen Abgesandten erwählt worden. Vor allem Ludwig Casimir scheint dann aber aktiven Anteil an den inneren Angelegenheiten der Grafenvereinigung genommen zu haben. Ausschlaggebend für diese führende Stellung unter den Standesgenossen war, daß einzig und allein das Haus Hohenlohe mit geeigneten Räten versehen war, um die Abfassung von schwierigen Schriftsätzen und Verhandlungen zu übernehmen. Ludwig Casimir scheint auch bereit gewesen zu sein, die eigenen Räte in gemeinsamen Angelegenheiten gebrauchen zu lassen. Die angesehene Stellung des Hauses Hohenlohe unter den übrigen Mitgliedern des Grafenvereins brachte allerdings keine Änderung in der Abhängigkeit dieses Hauses von den Fürsten, insbesondere den Markgrafen.

Eine vorübergehende Verschlechterung des Verhältnisses des Hauses Hohenlohe zu den übrigen Grafenhäusern trat in dem Augenblick ein, als auf dem Nürnberger Kreistag vom 2. 9. 1573 nach der erfolgten Teilung in zwei Linien dem Hause Hohenlohe zwei, allen übrigen gräflichen Häusern aber nur eine Stimme im Kreis zuerkannt wurde⁶³). Daraufhin

wurde von Seiten der übrigen Korrespondenzverwandten der Vorwurf laut, das Haus Hohenlohe maße sich eine besondere Stellung an. Als das Haus Hohenlohe nun auch noch vorschlug, die Umlage für den Grafenverein nicht nach der Höhe der Reichsmatrikel eines jeden Hauses, sondern nach der Zahl der Personen desselben festzusetzen, da drohte es sogar zu einer Trennung des Hauses Hohenlohe von dem übrigen Verein zu kommen, weil die andern sich auf diesen Vorschlag nicht einlassen wollten. Das aber hätte das Ende des Grafenvereins bedeutet. Wie die übrigen Häuser Hohenlohe als mächtigstes Mitglied brauchten, so brauchte auch Hohenlohe den Grafenverein. Für sich allein konnte es die Erlangung einer eigenen Stimme im Reichsfürstenrat nicht motivieren, sondern es mußte sich vielmehr auf den fränkischen Grafen Georg von Wertheim berufen, der auf den Reichstagen von 1521, 1524 und 1526 die Sache der Grafen im Reichsrat vertreten hatte⁶⁵).

Während also die übrigen Mitglieder der Grafenkorrespondenz ohne Erfolg den Weg zur Stimmberechtigung im Reichsrat auf dem Wege über die beiden anderen Grafenvereine zu beschreiten versucht hatten, ging Graf Wolfgang von Hohenlohe einen andern Weg: den des Gesuchs an den Kaiser selbst.

Wider Erwarten bietet das Haus-, Hof- und Staatsarchiv keinerlei Unterlagen zu diesem Vorgang. Da Grafentage zwischen 1595 und 1641 allem Anschein nach nicht abgehalten worden sind, müssen die wenigen Hinweise aus den gedruckten Quellen genügen. Der Sachverhalt ist schnell berichtet: Auf dem Reichstag von 1594 beschwerten sich die Grafen Wolfgang von Hohenlohe und Ludwig von Löwenstein beim Kaiser sowohl in ihrem eigenen Namen als auch im Namen der Grafen und Herren des fränkischen Kreises, daß sie trotz aller Bemühungen bisher zu keiner eigenen Stimme im Reichsrat zugelassen seien, obwohl sie die schuldigen Beiträge zum Reichskammergericht und zur Türkenhilfe erlegt hätten. Sie forderten daher vom Kaiser, daß er ihnen das gleiche Recht zuerkenne wie den übrigen, zu des Reiches Lasten contribuierenden Ständen. Der Kaiser hingegen weigerte sich, die erforderliche Zustimmung zu erteilen, ohne zuvor die Einwilligung der beiden anderen Grafenvereine vorliegen zu haben. Diese lag zwar 1608 vor, aber da der Reichstag vorzeitig abgebrochen wurde, blieb die kaiserliche Entscheidung aus.

Es war Graf Georg Friedrich von Hohenlohe, der im Jahre 1640 die Sache abermals aufgriff und in einem Bittschreiben Ferdinand III. den Sachverhalt vorlegte. Daraufhin kam es umgehend im Jahre 1641 zu einem kaiserlichen Dekret an das Kurmainzische Direktorium, auf Grund dessen den fränkischen Grafen und Herren auf dem damaligen Reichstag Sitz und Stimme eingeräumt wurde.

Mit der Erlangung dieser Stimme hatten die fränkischen Grafen und Herren endlich das gleiche verfassungsmäßige Recht wie die Wetterauer und schwäbischen Grafen erreicht. An der demütigenden Lage des Reichsgrafenstandes gegenüber dem Reichsfürstenstand änderte sich allerdings nichts. Sie verschärfte sich eher noch, als es nach 1663 in Regensburg zu einem permanenten Gesandtenkongreß kam und damit die Frage des Zeremoniells der reichsgräflichen Gesandten im Umgang mit den fürstlichen

zum alles beherrschenden Thema für erstere wurde. Wohl aber war mit der Erlangung der Reichsstandschaft die Voraussetzung geschaffen, welche die Erhebung reichsgräflicher Häuser in den Reichsfürstenstand ermöglichte. Bekanntlich gelang diese Erhebung den beiden Linien des Hauses Hohenlohe in den Jahren 1744 und 1772.

Am Ende dieses Aufsatzes sollen die folgenden Ergebnisse thesenartig zusammengefaßt werden:

1.) Als Ursache für die Einungen des fränkischen Adels erwies sich die adelsfeindliche Politik des deutschen Königtums, insbesondere das 1373 erstmals verliehene und anschließend immer erneut bestätigte Zollprivileg für den damals mächtigsten Landesfürsten Frankens, den Bischof von Würzburg. Durch diese Politik wurden die mindermächtigen Stände in der Ausübung ihrer landeshoheitlichen Rechte beschnitten, ihre politische und wirtschaftliche Existenz aufs äußerste bedroht. Ursachen ähnlicher Art ließen sich vermutlich auch für die Einungen in den beiden andern Reichslandschaften, Schwaben und Wetterau, feststellen. Die Einung erweist sich als die Verfassungsform des Adels im späten Mittelalter. Sie ist ihrem Charakter nach eine Notgemeinschaft der mindermächtigen Stände gegenüber dem machtpolitischen Übergewicht der Kurfürsten und Fürsten. Die Einungsbriefe lehnen sich in ihrem Wortlaut an die Landfriedensgesetzgebung des Reiches an. Durch die in ihnen festgelegte Organisation versuchen die mindermächtigen Stände einander den Schutz und Schirm zu geben, den ihnen das Königtum nicht geben konnte.

2.) Die politische Entwicklung im 15. Jahrhundert zeigt, daß die Einungen nicht in der Lage waren, die Interessen des Adels gegenüber den Mediatisierungstendenzen des fürstlichen Territorialstaates zu verteidigen. Die Lage des Adels in Franken im 15. und 16. Jahrhundert ist durch eine zunehmende Abhängigkeit von den Fürsten gekennzeichnet, die in den Dienstverträgen des Adels ihren Ausdruck findet. Diese Abhängigkeit führte in vielen Fällen zur Enteignung und Unterwerfung. Einen unparteiischen gerichtlichen Klageweg gab es nicht, da die Gerichtsstanz des Adels das Hofgericht der Fürsten war. Die sozialen Unruhen in den Reihen des Adels am Anfang des 16. Jahrhunderts sind die Folge dieser ausweglosen Situation.

3.) Eine Änderung brachte die Einrichtung der Reichskreise, die seit 1542 regelmäßig tagten. Von entscheidender Bedeutung war es, daß die Grafen und Herren im Gegensatz zur Reichsritterschaft die Kreisstandschaft, später die Reichsstandschaft erwarben. Voraussetzung für diese neue verfassungsrechtliche Grundlage des Reichsgrafenstandes war die regelmäßige Zahlung der Kammerzieler und der Türkensteuer. Trotzdem aber kann auch von dieser Zeit an von einer Zugehörigkeit des Reichsgrafenstandes zum Hochadel keine Rede sein. Die Titulatur und das Zeremoniell der Reichsfürsten schufen, besonders nach dem Beginn des immerwährenden Reichstages im Jahre 1663, eine unüberwindliche Schranke zwischen Reichsfürsten- und Reichsgrafenstand. Ähnlich entwickelte sich das Verhältnis des Reichsgrafenstandes zur Reichsritterschaft. Das 16. Jahrhundert bedeutet das Ende der während des 15. Jahrhunderts bestehenden Schicksalsgemeinschaft von Adel und Ritterschaft im Kampf gegen die Fürsten.

Der Sieg des Fürstentums über die mindermächtigen Stände auf dem Boden der Reichsverfassung war fortan unbestritten.

Zwei Themenkreise sind es vor allem, die in Zusammenhang mit den vorangegangenen Ausführungen stehen:

1.) Das Verhältnis von Landfriede und Einung aus dem Blickpunkt der mindermächtigen Stände;

2.) Die Stellung der Grafen und Herren in der Lehnspyramide des Reichs seit dem 12./13. Jahrhundert.

Welche Folgerungen ergeben sich aus den obigen Ausführungen im Hinblick auf den Stand der historischen Forschung zu diesen Themen?

Zu 1.) Die Habilitationsschrift von Heinz Angermeier über das Thema „Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter“ nimmt für die Beurteilung der Landfriedenspolitik und Gesetzgebung ihren Ausgangspunkt beim Königtum⁶⁶⁾. Die soziale Lage der mindermächtigen Stände im Rahmen der königlichen Landfriedenspolitik und -gesetzgebung wird ebenso wenig deutlich wie aus den Reichstagsakten der älteren Reihe. In einem Kapitel über den „Landfrieden als Einung“ definiert Angermeier die Einung als „Provisorium“. Was sie kennzeichne, sei das Zusammenwirken von Reichsgewalt und Territorialgewalten zur Erfüllung der wichtigsten obrigkeitlichen Aufgaben im Reich, nämlich die Herstellung und Wahrung des öffentlichen Friedens⁶⁷⁾.

Es ist offensichtlich, daß die Definition Angermeiers nur einen bestimmten Aspekt der Einung umfaßt. Ihm zu Grunde liegt der Reichsbegriff der Reichstagsakten. Diesem zu Folge wird das Reich aus den Kurfürsten, Fürsten und Städten gebildet. Adel und Ritterschaft werden in seiner Darstellung nur insofern berücksichtigt, als sie sich der königlichen Landfriedenspolitik anschließen. Aber müßte bei der Darstellung einer Institution, deren Aufgabe die Herstellung und Wahrung des öffentlichen Friedens war, nicht auch kritisch gefragt werden, inwieweit diese Institution auf Grund der von ihr erlassenen Gesetze dazu angetan war, den öffentlichen Frieden zu wahren? Angermeiers Darstellung läßt gerade jene Reichsstände außer Acht, die der Herstellung des öffentlichen Friedens vor allen andern bedurften. Die Einungen der mindermächtigen Stände, die diesen als Landfriedensersatz dienten, werden mit keinem Wort erwähnt.

Zu 2). Für die gesellschaftsgeschichtlichen Forschungen über das hohe und späte Mittelalter, wie sie uns in den Arbeiten Bosls und seiner Schüler vorliegen, waren die Arbeiten v. Dungerns von besonderer Bedeutung. Dieser vertritt in seiner Untersuchung „Adelsherrschaft im Mittelalter“ die These, daß Deutschland in der Zeit vom 9. bis zum Ende des 12. Jahrhunderts unter der Führung eines kleinen Kreises von adeligen Geschlechtern gestanden habe, die untereinander eine Blutgemeinschaft gebildet hätten. Die Blutgemeinschaft dieser „Dynasten“, wie sie v. Dungern nennt, habe aber am Ende des 12. Jahrhunderts ein Ende gefunden. Die Entstehung der Landeshoheit im 13. Jahrhundert habe „Zersetzung, Niedergang, Aussterben für Hunderte von einzelnen Häusern des Adels bedeutet, um einige wenige desto höher empor zu heben“⁶⁸⁾.

Dieser hier in wenigen Worten angedeutete Vorgang ist leider in der späteren Forschung nicht näher untersucht worden. Er bedeutet einen

entscheidenden Einschnitt in der Geschichte des Hochadels, demzufolge sich Mitglieder edelfreier, ehemals hochadeliger Geschlechter in den Einungen der mindermächtigen Stände des 15. Jahrhunderts finden. Als Lehnsträger von Laienfürsten und ohne den Besitz einer genügend qualifizierten Herrschaft gehörten die schwächeren Dynastengeschlechter bereits im 13. Jahrhundert nicht mehr dem Hochadel an; für den Anfang des 14. Jahrhunderts liegen die ersten Dienstverträge edelfreier Geschlechter mit Laienfürsten vor, die gegen Bezahlung abgeschlossen werden⁶⁹⁾. Die Frage des Zeitpunktes der Entstehung des niederen Adels mag hier ausgeklammert werden; de facto aber sind mit dem Abschluß des Reichsfürstenstandes am Ende des 12. Jahrhunderts sämtliche Stände vom 4. Heerschild abwärts — also mit Einschluß der Grafen und Herren — standesgleich. Das wird deutlich in der ihnen zukommenden Anrede als „fideles nostri“, denen die Reichsfürsten als die „Principes“ mit dem Adjektiv „illustris“ gegenüber stehen⁷⁰⁾.

Dieser Abstieg der schwächeren Dynastengeschlechter in die vierte Stufe des Heerschildes und damit rangmäßig auf die Stufe der Ministerialen wird bei Bosl nicht deutlich gesehen. Bosl vertritt im Gegenteil die Auffassung, daß die Grafen und Herren im 12./13. Jahrhundert auf die dritte Stufe des Heerschildes gesunken seien. Vermutlich auf Grund dieser Ansicht rechnet Bosl die Grafen und Herren auch im Spätmittelalter dem Hochadel zu⁷¹⁾. Dieser Auffassung muß jedoch nachdrücklich widersprochen werden. Nach der Ausbildung des Reichsfürstenstandes nahmen die geistlichen Fürsten den zweiten, die weltlichen den dritten Rang des Heerschildes ein. Dadurch sanken die Grafen und Herren auf die vierte Stufe herab und waren de facto mediatisiert. Die landeshoheitlichen Rechte, die sie in den Einungen des 15. Jahrhunderts verteidigten und die dazu führten, daß sie von Seiten des Königtums als zum Reiche gehörig bezeichnet und veranschlagt wurden, hatten sie sich in den Diensten der Könige und Fürsten erworben. Der Reichsgrafenstand entstand nicht, wie Bosl meint, durch Lehnsauftragung an den Kaiser zur Zeit der Luxemburger, sondern durch die im 14. und 15. Jahrhundert in königlichen Diensten erworbenen landeshoheitlichen Rechte.

Bosls Ausführungen über die Stellung der Grafen und Herren im späten Mittelalter tritt auch in neueren Dissertationen zutage. In unseren thematischen Bereich gehört eine Dissertation über die Grafen von Rieneck¹⁾ die den Untertitel trägt: „Studien zur Geschichte eines mittelalterlichen Hochadelsgeschlechts in Franken“⁷²⁾. Hier wird die Zugehörigkeit zum Hochadel aus einer Bemerkung eines Würzburger Dichters aus dem Jahre 1314 entnommen. Das Thema wird mit Hilfe der besitz- und genealogiegeschichtlichen Methode bearbeitet. Schecher kommt dabei zu dem Ergebnis, daß die Geschichte der Grafen von Rieneck in der Zeit von 1100 bis 1559 „typologische Züge der der landesgeschichtlichen Forschung bekannten Entwicklungsphasen von Grundherrschaft über Landesherrschaft zur Landeshoheit“ trage. (S. 173). Wenn auch nie die letztere Stufe erreicht worden sei, so sei doch im Ansatz ein solcher Verlauf für die Einrichtung einer geschlossenen Spessartherrschaft zu erwarten gewesen.

Fragestellung und Ergebnis scheint mir bezeichnend für eine ganze Reihe von neueren Dissertationen über Grafen- oder Herrengeschlechter im späten Mittelalter. Ausgehend von der Hypothese, daß das betreffende Geschlecht auch im Spätmittelalter dem Hochadel oder Dynastengeschlechtern angehört habe, soll mit Hilfe der besitz- und genealogiegeschichtlichen Methode der Nachweis erbracht werden, daß das betreffende Geschlecht auch im Spätmittelalter zu einer mehr oder weniger geschlossenen Landesherrschaft gekommen sei. Diese Methodik und die ihr zu Grunde liegende Fragestellung führt m. E. zu falschen Ergebnissen. Wie können, um bei der Untersuchung Schechers zu bleiben, Aussagen zur „sozialen Ordnung“ des spätmittelalterlichen Reiches gemacht werden, wenn nicht zunächst das Abhängigkeitsverhältnis der Grafen von Rieneck zu den mächtigsten Territorialfürsten des Maingebietes, Kurmainz und Würzburg, geklärt worden ist? Schecher hat für seine Dissertation leider nicht das Reichsarchiv von Lünig benutzt. Dann wäre ihm aufgefallen, daß die Grafen von Rieneck im 15. Jahrhundert in fast jeder Einung der Wetterauer und der fränkischen Grafen zu finden sind. Welche Schlüsse lassen sich aus diesem Phänomen ziehen? Das ist eine Frage, deren Beantwortung für Aussagen über die soziale Stellung der Grafen von Rieneck wichtiger gewesen wäre, als die bloße Feststellung ihrer Zugehörigkeit zu den vier Burggrafen des Reiches. Was besagte ein solcher Titel? Auch diese Frage wird nicht gestellt. Aus dem bei Schecher abgedruckten kaiserlichen Mandat ist nicht die Bezeichnung der Grafen von Rieneck als einer der vier Burggrafen das wesentliche, sondern die Tatsache, daß der Bischof die Untertanen und Hintersassen des Grafen besteuert, mithin dessen Landeshoheit (von Landesherrschaft kann schon gar keine Rede sein) nicht anerkannte.

„Zu erwähnen ist hier auch der Sammelband der Ranke-Gesellschaft: Deutscher Adel 1430—1555. In seinem dort veröffentlichten Aufsatz: „Der Adel in Franken“ bezeichnet H. H. Hofmann sein Thema als eine „terra incognita“. Das stimmt zweifellos, was das 15. Jahrhundert angeht. Aber Hofmanns Aufsatz leistet gerade für diese wichtige Zeit keinen Beitrag. Das Leitmotiv der Geschichte des Adels in dieser Zeit ist aber aus den Quellen erkennbar: es ist der verzweifelte Kampf des Adels gegen die Mediatisierungstendenzen der Fürsten und der Versuch, diesen Kampf mit Hilfe der Einung zu führen. Solange sich jedoch die auch von Hofmann vertretene These von der absoluten inneren Einheit der feudalen Welt, die den Fürsten wie den letzten Edelknecht umschlossen habe, hält, kann von einer „Entmythologisierung der Adelforschung“ in Wahrheit noch nicht gesprochen werden⁷³⁾.

Durch eine Kenntnis der Stellung Mitglieder ehemaliger hochadeliger Geschlechter in dem Verwaltungssystem der Habsburger, Wittelsbacher und Luxemburger würden wir besser über den Staat des späten Mittelalters informiert sein, und die These von der „Katastrophe des Staates“ könnte endlich überwunden werden. Es hat nämlich den Anschein, daß sich am Ende des 12. Jahrhunderts unterhalb des Reichsfürstenstandes eine neue Reichsaristokratie bildete, die vornehmlich aus edelfreien, nicht in den Reichsfürstenstand aufgenommenen Geschlechtern bestand. Diese

Schicht scheint im 13. und 14. Jahrhundert die obersten Beamten gestellt zu haben: die Landvögte, Hofrichter, Landrichter.

Im 15. Jahrhundert finden sich ihre Namen teils in den Einungen der minderächtigen Stände, teils auch weiterhin in den Diensten des Königtums und in zunehmendem Maße in den Diensten der Fürsten. Die soziale und wirtschaftliche Lage dieser Geschlechter müßte endlich aus den Quellen erarbeitet werden, damit wir ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Adels im späten Mittelalter gewinnen.

A b k ü r z u n g e n :

- RTA ä. R. = Reichstagsakten der älteren Reihe
Koch = Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede, Frankfurt am Main 1747
- Lünig,
Reichs Archiv = Johann Christian Lünig Teutsches Reichsarchiv, 24 Teile, Leipzig 1710—1722
- Lünig, Thes. Juris = Johann Christian Lünig, Thesaurus Juris derer Grafen und Herren, Frankfurt 1725
- Hartung = Fritz Hartung, Geschichte des fränkischen Kreises, Leipzig 1910
- Aschbach = Josef Aschbach, Geschichte der Grafen von Wertheim, 2 Bände, Frankfurt 1843
- Monumenta Castellana hrsg. v. Pius Wittmann, München 1890
- HZA = Hohenlohe Zentral Archiv in Neuenstein
- STAN = Staatsarchiv Nürnberg
- G Sta M = Geheimes Staatsarchiv, München
- LAI = Landesregierungsarchiv Innsbruck
- Zitate sind möglichst im Wortlaut wiedergegeben, die Rechtsschreibung wurde modernisiert.

L i t e r a t u r :

- Deutscher Adel 1430—1555. Darmstadt 1965.
- Heinz Angermeier, Königtum und Landfrieden im deutschen Spätmittelalter. München 1966.
- Karl Bosl, Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa. München 1964.
- Otto Freiherr v. Dungern, Adelherrschaft im Mittelalter. München 1927.
- Otto Schecher, Die Grafen von Rieneck. Würzburg phil. Diss. 1963.
- Josef Aschbach, Geschichte der Grafen von Wertheim. Frankfurt 1843.
- Adolf Fischer, Geschichte des Hauses Hohenlohe, 2 Bände. Stuttgart 1866—1871.
- Wolfram Fischer, Das Fürstentum Hohenlohe im Zeitalter der Aufklärung. Tübingen 1958.

Fritz Hartung, Geschichte des fränkischen Kreises. Darstellung und Akten.
Leipzig 1910.

Monumenta Castellana, hrsg. von Pius Wittmann. München 1890.

Karl Weller, Geschichte des Hauses Hohenlohe. Stuttgart 1903.

Anmerkungen

- 1) Der Aufsatz stellt die Neubearbeitung eines Themas dar, über das ich auf Einladung des Arbeitskreises für Landes- und Heimatgeschichte im Verband der württembergischen Geschichts- und Altertumsvereine am 21. 2. 1970 in Stuttgart gesprochen habe.
- 2) RTA ä. R. Bd. 1 S. LIV.
- 3) Zur Forderung nach gesellschaftsgeschichtlichen Aspekten in der landesgeschichtlichen Forschung: Karl Bosl: Der Mensch in seinem Lande. Aufgaben und Probleme der südostdeutschen Landesgeschichte. Rhein. Vierteljahrsblätter Jahrgang 34, 1970 Heft 1/4 S. 111. Gesellschaftspolitische Aspekte im Rahmen der Adelsforschung müßten doch vor allen Dingen seine Dienstverhältnisse herausarbeiten, aber wo geschieht das?
- 4) Fred Schwind stellt im gleichen Heft S. 109 fest, daß wir „von der Rechtsstellung des Adels, von dem Konnex untereinander, von dem Verhältnis zu König und Lehnsherren ... noch nicht genügend wissen“. Ich möchte mit meinen obigen Ausführungen diese Feststellung nur unterstreichen.
- 5) Mau, Hermann: Die Rittergesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben. Stuttgart 1941.
Obenaus, Herbert: Recht und Verfassung der Gesellschaften mit St Jörgenschild in Schwaben. Göttingen 1961.
- 6) Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Berlin 1967. S. 910.
- 7) J. C. Lünig: Teutsches Reichsarchiv, 24 Teile. Leipzig 1710—1722. Band XII, Absatz III S. 266 ff. Die Einung ist hier mit der folgenden Überschrift versehen „Vertrag und Einigung der freien Reichsritterschaft in Franken, vermöge dessen sie sich einander gegen unrechtmäßige Gewalt der höheren Stände zu schützen, auch Recht und Billigkeit untereinander zu handhaben verbunden. de Anno 1402, sonsten die große Einigung genannt.“
- 9) RTA ä. R. Bd. 1, S. 6, 11. 12. 1373.
- 10) RTA ä. R. Bd. 1, S. 6 F. N. 2, 11. 12. 1373.
- 11) RTA ä. R. Bd. 1 S. 200: König Wenzel's Landfriede in Franken und Baiern. Rotenburg, 27. 5. 1377.
- 12) RTA ä. R. Bd. I, S. 216—223. Reichstag zu Nürnberg, 1. 9. 1378.
- 13) RTA ä. R. Bd. I, S. 217 F. N. 1.
- 14) RTA ä. R. Bd. 2 S. 157, 5. 5. 1389.
- 15) Es paßt durchaus in diesen Zusammenhang, daß sich bereits 1379 eine Rittergesellschaft im Südosten, 1387 eine andere mehr im Nordosten gegründet haben soll. S. Robert Fellner, Die fränkische Ritterschaft von 1495—1524, Berlin 1905 S. 79 ff.
- 16) Lünig Reichsarchiv Bd. 7, Continuatio I, 3. Fortsetzung, S. 329.
- 17) RTA ä. R. Bd. 3 S. 51, F. N. 3.
- 18) RTA ä. R. Bd. 3 S. 52/53, 17. 1. 1399.
- 19) Schmidt, Günther: Das würzburgische Herzogtum und die Grafen und Herren von Ostfranken vom 11.—16. Jahrhundert. = Zeumer's Quellen und Studien V, 2. Weimar 1913 S. 103.
- 20) s. Lünig R. A. Bd. XII 3. Fortsetzung, S. 266 ff.
- 21) Mon. Castellana Nr. 469, 17. 12. 1406. Johann von Hohenlohe starb erst 6 Jahre später. Am 20. 10. 1412 wurde Lienhard von Castell mit dem halben Teil des Schlosses Speckfeld und allen Lehen, welchen Johann von Hohenlohe von Würzburg, hatte, belehnt. Mon. Castellana Nr. 482.

- 22) Josef Aschbach, Geschichte der Grafen von Wertheim. Teil 1 und 2. Frankfurt am Main 1843, S. 117. Die Einung wurde geschlossen am 24. 8. 1408. Von Grafen und Herren gehörten ihr an: Friedrich Graf von Henneberg, Johann Graf zu Wertheim, Lienhard Graf zu Castell, Thomas Graf zu Rieneck, Johann Herr zu Hohenlohe.
- 23) Mon. Castellana Nr. 481, 26. 5. 1412.
- 24) Mon. Castellana Nr. 512, 23. 2. 1418. Lienhard von Castell war auf Klage Albrechts von Hohenlohes vor das königliche Hofgericht zitiert worden. Da er auf drei Ladungen weder selbst erschien noch Bevollmächtigte entsandte, wurde er in die Acht erklärt.
- 25) RTA ä. R. Bd. 5, S. 602, 26. 8. 1403, Nr. 425. Mergentheimer Landfriede für Franken.
- 26) RTA ä. R. Bd. 5, S. 609 und 623.
- 27) Königlicher Tag zu Nürnberg besonders für Franken. RTA ä. R. Bd. 6 S. 302 ff.
- 28) RTA ä. R. Bd. 6 S. 308, Nr. 234.
- 29) Die Einleitung v. WEIZSÄCKER's zu Band 6 RTA ä. R. S. 303 ff. zeigt, wie schwierig es ist, von den Editionsgrundsätzen der Herausgeber der Reichstagsakten aus die Ereignisse auf der mittleren Ebene in den Griff zu bekommen. Zwar hatte v. W. in Band 5 S. 580 die Einung des fränkischen Adels vom 8. 10. 1402 erwähnt, doch die Frage nach dem Anlaß der Einung ausgeklammert. Der Zusammenhang von Zoll, Landfriede und Einung wird also aus den Reichstagsakten nicht deutlich. Mit der Außerachtlassung der Einungen und ihrer Anlässe müssen die Herausgeber der Reichstagsakten aber darauf verzichten, einen Einblick in das Schicksal einer großen Anzahl von Ständen zu geben, die auf Reichstage geladen und von Seiten des Königs als zum Reiche gehörig gelten. Es wäre zu fragen, ob nicht sie — im Gegensatz zu den quasi-souveränen Fürsten — das Reich im eigentlichen Sinne darstellten.
- 30) RTA ä. R. Bd. 7, S. 209, Nr. 148.
- 31) Mon. Castellana Nr. 481, 26. 5. 1412. Nicht unterschrieben: Wilhelm von Henneberg, Lienhard von Castell, Thomas von Rieneck.
- 32) RTA ä. R. Bd. 7, S. 211, 20. 1. 1415, Konstanz.
- 33) s. W. Trusen: Die Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland. Wiesbaden 1962. S. 209 ff.
- 34) RTA ä. R. Bd. 8, Nr. 169, S. 198, 2. 9. 1422.
- 35) RTA ä. R. Bd. 8, S. 199, F. N. 2.
- 36) RTA ä. R. Bd. 8, S. 156, vor dem 30. 8. 1422: Gesetz betr. die Stellung von Kontingenten zum täglichen Krieg in Böhmen.
- 37) RTA ä. R. Bd. 8, S. 219, 13. 9. 1422.
- 38) Mau S. 52.
- 38a) A. Kulenkampff: Einungen mindermächtiger Stände zur Handhabung Frieden und Rechtes. Diss. Frankfurt 1967.
- 39) J. C. Lünig: Reichsarchiv Bd. XII, 3. Forts. S. 228—232.
- 41) RTA ä. R. Bd. 8, S. 303, 20. 8. 1423.
- 40) J. C. Lünig, Teutsches Reichsarchiv Bd. XII, 3. Forts. S. 234 ff.
- 42) HZA VI/4; STAN 117/22b.
- 43) HZA VI/8.
- 44) STAN 117/57a; 92d; 100a; 160d. Vergleiche zu dem historischen Geschehen Adolf Fischer, Geschichte des Hauses Hohenlohe S. 115, 177.
- 45) HZA VI/3, VI/10: 1459 und 1485.
- 46) Mon. Castellana Nr. 469, 17. 12. 1406.
- 46) Mon. Castellana Nr. 469, 17. 12. 1406.
- 47) Mon. Castellana Nr. 583, 24. 10. 1457.
- 48) Mon. Castellana Nr. 584, 24. 10. 1457.
- 49) Mon. Castellana Nr. 603, 6. Mai 1471.
- 50) Mon. Castellana Nr. 681, 14. 6. 1524; Nr. 683: 22. 2. 1525.
- 51) Mon. Castellana Nr. 731, 11. 6. 1538. Vertrag zwischen dem Markgrafen Georg von Brandenburg und Grafen Wolfgang von Castell.
- 52) Zu den Bestallungsbriefen für Castell s. die STAN Repertorium 117 (Bestallungsbriefe) unter Castell aufgeführten Briefe.
- 53) Koch II. S. 217.

- 54) Hartung S. 169/170.
- 55) HZA 67/11.
St. A. Nürnberg, Ansbacher Kreistagsakten Nr. 1, Nr. 213, Or.
- 56) Hartung S. 172. Die Mitglieder der Einung gehen aus der Urkunde hervor, durch welche die Aufnahme Albrechts von Hohenlohe am 15. 9. 1524 bestätigt wird.
- 57) Mon. Castellana Nr. 724, 12. 1. 1536; Nr. 731, 11. 6. 1538.
- 58) St. A. N. Ansbacher Kreisakten 2, 75 1532; 2, 203 1535; 3, 120 1538; 3, 148 1539.
- 59) Thes. Juris S. 851.
- 60) s. Hartung S. 305.
- 61) Die folgenden Ausführungen stützen sich, wo nicht ausdrücklich anders vermerkt, auf die Akte: Reichsgräfllich fränkische Grafentagsabschiede im Geh. Staats-Archiv in München. Kasten schwarz 14 795. 1542—1683, späte Kopie.
- 62) vergl. hierzu: J. Arnoldi: Aufklärungen in der Geschichte des deutschen Reichsgrafenstandes. Marburg 1802.
- 63) Die bisher einzige Darstellung über die Entstehung der reichsgräflichen Kuriatstimmen von A. Meister, *Histor. Jahrbuch* 1913, S. 828 ff. trifft den Sachverhalt in keiner Weise, weil sie nicht den allmählichen Prozeß dieser Entstehung in die Darstellung einfließen läßt.
- 64) Hartung S. 222.
- 65) s. zum folgenden: J. C. Luenig: *Thesaurus Juris der Grafen und Herren*. S. 851 ff.
- 66) Heinz Angermeier: *Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter*. München 1966. S. 108 ff.
- 68) Otto von Dungern: *Adelsherrschaft im Mittelalter*. München 1927 S. 70—72.
- 69) s. hierzu z. B. die Kategorie der Dienstrevers im *Putschrepertorium* in Innsbruck.
- 70) Ein schönes Beispiel für diesen Sachverhalt ist eine Urkunde vom 5. 10. 1212, in welcher Friedrich II. bei seiner Ankunft in Deutschland dem „*dilecto consanguineo*“ und „*illustri duci*“ Herzog Friedrich von Lothringen 3200 Mark Silber verspricht und ihm für diese Summe eine Reihe von Bürgen stellt. Unter den „*fideles nostri*“ sind sowohl Ministeriale genannt (Anselm von Justinigen, die Gebrüder von Bolanden, Heinrich von Königsegg) als auch Graf Rudolf II. von Habsburg.
- 71) Ich stütze mich in meinen Ausführungen auf den Artikel „*Adel*“ und den Aufsatz: „*Die germanische Kontinuität im deutschen Mittelalter*“. In: *Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa*. München 1964.
- 72) Otto Schecher, *phil. Dissertation Würzburg* 1963.
- 73) Zur Forderung nach gesellschaftsgeschichtlichen Aspekten und der Entmythologisierung der Adelforschung s. Karl Bosl in seinem Aufsatz: *Stand, Aufgaben und Probleme der südostdeutschen Landesgeschichte*. *Rhein. Vierteljahrsblätter* Jahrgang 34, (Heft 1/4) 1970.